



Luzern, 23. Februar 2016

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 85**

Nummer: A 85  
Protokoll-Nr.: 174  
Eröffnet: 30.11.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Reusser Christina und Mit. über die Datenerfassung der säumigen Prämienzahlenden****A. Wortlaut der Anfrage**

Im Oktober 2012 führte der Kanton Luzern die Liste der säumigen Prämienzahlenden ein. Zweck dieser schwarzen Liste ist, die zahlungssäumigen Versicherten zu erfassen und diese Namen den Leistungserbringenden (Ärzte, Apotheken, Spitäler, Physiotherapeuten usw.) zugänglich zu machen. Dies mit der Absicht, dass die auf der Liste genannten Personen nur noch in Notfällen behandelt werden sollen. Ziel von diesem Vorgehen sollte eine abschreckende Wirkung sein, damit weniger Personen ihre Prämien nicht zahlen. Damit das System der Datenerfassung und der Zugriff der Leistungserbringenden (Ärzte, Apotheken, Spitäler, Physiotherapeuten usw.) funktionieren kann, ist ein einheitlicher Datenaustausch eine wesentliche Voraussetzung.

Nachdem der Kanton Luzern nun seit 2012 die ersten Erfahrungen mit der Datenerfassung und dem Datenaustausch machen konnte, bitten wir den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Welche Daten (Parameter) werden gesamtschweizerisch zur Erfassung der säumigen Prämienzahlenden erfasst?
2. Welche Schnittstellen ergeben sich dadurch?
3. Wie hoch ist der damit verbundene Koordinationsbedarf unter den beteiligten Stellen?
4. Zeigen sich Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und beim Datenaustausch? Wenn ja, welche?
5. Wie hoch sind die Kosten für den Kanton Luzern, um die Daten zu erfassen, zu verarbeiten und wie hoch sind die IT-Kosten?

*Reusser Christina*  
Töngi Michael  
Meile Katharina  
Stutz Hans

Bucher Michèle  
Frey Monique  
Hofer Andreas

## B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Welche Daten (Parameter) werden gesamtschweizerisch zur Erfassung der säumigen Prämienzahlenden erfasst?

Zu unterscheiden ist zwischen der Datenerfassung im Zusammenhang mit der Übernahme von Verlustscheinforderungen durch den Kanton und der Datenerfassung im Zusammenhang mit dem Führen der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler.

a) Beahlt eine versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien und Kostenbeteiligungen der Grundversicherung sowie die Verzugszinse nicht innert Frist, ist die Krankenkasse verpflichtet, die Betreibung einzuleiten. Dabei kann ein Kanton verlangen, dass die Krankenkasse der zuständigen kantonalen Behörde die Schuldnerinnen und Schuldner bekannt gibt, die betrieben werden (Art. 64a Abs. 2 Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10). Verlangt ein Kanton die Bekanntgabe der Betreibungen, schreibt das Bundesrecht vor, dass die Krankenkasse der zuständigen kantonalen Behörde, den Namen und den Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Wohnsitz und die AHV-Versichertennummer zu melden hat (Art. 105e Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102).

Weiter sind die Kantone gemäss Artikel 64a Absatz 4 KVG verpflichtet, 85 Prozent der Forderungen (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betreibungskosten) zu übernehmen, die durch einen Verlustschein ausgewiesen sind. Im Zusammenhang mit dieser Zahlungspflicht bestimmt Artikel 64a Absatz 3 KVG, dass die Krankenkassen der zuständigen kantonalen Behörde die betroffenen versicherten Personen sowie, pro Schuldner und Schuldnerin, den Gesamtbetrag der Forderungen (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betreibungskosten) bekannt geben. Artikel 105g KVV präzisiert den Inhalt dieser Meldung. Nach dieser Bestimmung muss die Krankenkasse zur Identifikation der versicherten Person und der Schuldnerinnen und Schuldner der kantonalen Behörde den Namen und den Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Wohnsitz und die AHV-Versichertennummer melden. Gemäss Artikel 105h KVV kann das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die technischen und organisatorischen Vorgaben für den Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenkassen im Zusammenhang mit den ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen festlegen. Das EDI hat von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht.

Im Kanton Luzern nimmt die Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen (STAPUK) alle Aufgaben wahr, die im Zusammenhang mit dem neuen Abgeltungssystem für ausstehende Forderungen der Grundversicherung anfallen (§ 5 Abs. 2 und 3 EGKVG). Sie führt zudem die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler (§ 5 Abs. 1 EGKVG). Damit sind die obigen Daten der STAPUK zu melden.

b) Da die Kantone entscheiden, ob sie eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler führen wollen, schreibt das Bundesrecht bis auf einen Punkt nicht vor, welche Daten im Zusammenhang mit dieser Liste gemeldet werden müssen beziehungsweise welche Daten in dieser Liste zu erfassen sind. Führt ein Kanton eine solche Liste, verlangt Artikel 64a Absatz 7 KVG lediglich, dass die Krankenkasse der zuständigen kantonalen Behörde den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung meldet. Der von der Krankenkasse zu meldende Leistungsaufschub wird dann in die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler aufgenommen (§ 5a Abs. 3d EGKVG). § 5a Absatz 3 EGKVG bestimmt zudem, dass diese Liste Name, Vorname und Adresse der versicherten Person, Name und Adresse der Krankenkasse sowie dessen Aufsichtsnummer des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) enthält. Die Krankenkassen sind verpflichtet, der STAPUK diese Daten zu melden (§ 5a Abs. 3 EGKVG).

Zu Frage 2: Welche Schnittstellen ergeben sich dadurch?

Aktuell basiert der Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und der STAPUK, der zur Umsetzung von Artikel 64a KVG notwendig ist, auf einer Excel-Vorlage. Die STAPUK erfasst die gemeldeten Daten derzeit manuell. Da das EDI bezüglich der technischen und organisatorischen Vorgaben für den Datenaustausch zwischen Kantonen und Krankenkassen gemäss Artikel 64a Absätze 2 und 3 KVG beziehungsweise gemäss den Artikeln 105e und g KVV keine Vorgaben gemacht hat (vgl. unsere Antwort in Bstb. a zu Frage 1), hat eine Arbeitsgruppe unter der Führung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der santésuisse entsprechende Standards definiert. In dieser Arbeitsgruppe waren Kantone, die eine Liste führen, und Krankenkassen vertreten.

Die Arbeitsgruppe legte die Meldeprozesse, deren Inhalt und die Datenschemata fest. Dabei diente der Datenaustausch für die Prämienverbilligung als Vorbild. Im Kanton Luzern werden folgende drei der vier erarbeiteten Meldeprozesse zur Anwendung kommen: "Betreibungsmeldung", "Meldung des Leistungsaufschubs", "Quartalsmeldung und Schlussabrechnung". Der vierte Meldeprozess „Meldung zur Übernahmegarantie“ sieht das Luzerner Recht nicht vor. Er wird nur in einigen Westschweizer Kantonen zusätzlich verwendet.

Zu Frage 3: Wie hoch ist der damit verbundene Koordinationsbedarf unter den beteiligten Stellen?

Die STAPUK benötigt für das Führen der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler 60-Stellenprozent. Den Arbeitsaufwand für die Krankenkassen erachten wir als vertretbar, zumal sie einerseits von den Kantonen immerhin 85 Prozent der Forderungen ersetzt erhalten, für die ein Verlustschein besteht (Art. 64a Abs. 4 KVG) und andererseits für die eingetragenen versicherten Personen mit Ausnahme der Kosten für Notfallbehandlungen keine Zahlungen leisten müssen. Abgesehen davon werden auch die Krankenkassen vom neuen elektronischen Datenmeldesystem (vgl. dazu unsere Antwort zu Frage 2) profitieren.

Zu Frage 4: Zeigen sich Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und beim Datenaustausch? Wenn ja, welche?

Die Daten können auch mit dem heutigen manuellen System ausgetauscht beziehungsweise erfasst werden. Mit der Einführung des elektronischen Datenmeldesystems (vgl. unsere Antwort zu Frage 2) auf den 1. Januar 2017 wird der Datenaustausch einfacher und effizienter werden.

Zu Frage 5: Wie hoch sind die Kosten für den Kanton Luzern, um die Daten zu erfassen, zu verarbeiten und wie hoch sind die IT-Kosten?

Der Betriebsaufwand der STAPUK für die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 64a KVG belief sich im Jahr 2015 auf rund 199'000.-- Franken, weshalb der bewilligte Kredit von 220'000.-- Franken nicht ausgeschöpft werden musste. Im Jahr 2016 wird wegen der Einführung des neuen elektronischen Datenmeldesystems ein zusätzlicher Aufwand von ca. 150'000.-- Franken notwendig werden. Es ist aber auf der anderen Seite mit einer erheblichen Reduktion des Personalaufwandes zu rechnen.